Budget 2027 und Finanzplan 2027–2030

Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats
vom 20. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat das Budget 2027 und den Finanzplan 2027–2030 am 1. September 2026 zu Handen des Kantonsrats verabschiedet. Im Budget 2027 ist eine Teuerungszulage von 0,2 Prozent eingestellt. Schon bei der Verabschiedung durch den Regierungsrat war bekannt, dass der dafür budgetierte Betrag nicht ausreichen und dem Kantonsrat ein Zusatzbericht und -antrag mit den aktuellen Entwicklungen zu unterbreiten sein wird. Der Regierungsrat beabsichtigt, dem Personal die volle Teuerungszulage zu gewähren. Im gleichen Zusammenhang ergibt sich ein Anpassungsbedarf bei den vom Kanton auszurichtenden Pauschalen und Kantonsbeiträgen.

Der Regierungsrat gliedert seinen Bericht wie folgt:

1. Teuerungszulage Personal
2. Normpauschale
3. Kantonsbeitrag
4. Neue Leistungsvereinbarungen
5. Finanzielle Auswirkungen
6. Anträge

1. Teuerungszulage Personal

Gemäss § 51 Abs. 2 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) vom 1. September 1994[1] kann der Regierungsrat die Gehälter jeweils auf Jahresanfang, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat, ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Es ist die Absicht des Regierungsrats, die volle Teuerung auszugleichen. Die Berechnungen zum Teuerungsausgleich stützen sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise (Stand September 2026, Indexbasis Dezember 2010 = 100 Punkte), welcher per Ende September 2026 einen Wert von 106,5 Punkten ausweist. Die aktuellen Löhne basieren auf einem Indexstand von 105,5 Punkten, weshalb bei vollem Ausgleich eine Erhöhung der Teuerungszulage um 0,95 Prozent von 5,08 Prozent auf 6,08 Prozent zu gewähren ist. Dies entspricht dem prozentualen Anstieg des Landesindex für Konsumentenpreise von 105,5 auf 106,5 Indexpunkte.

Der Ausgleich der Teuerung wird auf die Jahresgehälter der Mitglieder des Regierungsrats gemäss § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990[2]; die im PG enthaltenen Jahresgehälter des Staatspersonals (§ 44), der Richterinnen und Richter, der Landschreiberin oder des Landschreibers, der oder des Datenschutzbeauftragten sowie der Ombudsperson (alle § 45) und auf die Ansätze für Entschädigungen gemäss §§ 4 bis 8 des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994[3] gewährt

[1] BGS 154.21
[2] BGS 151.2
[3] BGS 154.25

Im Budget 2027 ist bereits eine Teuerung von 0,2 Prozent im Betrag von 800 000 Franken enthalten. Zusätzlich sind somit 0,75 Prozent für den vollen Ausgleich der Teuerung im Betrag von 3 000 000 Franken ins Budget 2027 aufzunehmen. Damit beträgt der Betrag der Teuerungszulage aufgrund der Teuerung von 0,95 Prozent total 3 800 000 Franken.

Für die Finanzplanjahre 2028–2030 ist bereits eine Teuerung von einem Prozent eingestellt.

2. Normpauschalen

Auf die Normpauschalen gemäss § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976[4] sowie § 1 und § 3 Abs. 1 der Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals (Schulsubventions-Verordnung) vom 25. November 2008[5] werden jährlich der gleiche Teuerungsausgleich gewährt, wie er gemäss Regierungsratsbeschluss auf die Jahresgehälter des Staatspersonals ausbezahlt wird (§ 3 Abs. 3 Lehrpersonalgesetz und § 4 Abs. 2 Schulsubventions-Verordnung). Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, beantragt der Regierungsrat eine Erhöhung der Teuerungszulage um 0,95 Prozent gegenüber den Vorjahresgehältern.

Im Budget 2027 sind bereits 0,2 Prozent Teuerung im Betrag von 97 932 000 Franken enthalten. Zusätzlich sind somit 0,75 Prozent Teuerung für den vollen Ausgleich der Teuerung im Betrag von 733 000 Franken ins Budget 2027 aufzunehmen. Total betragen die Normpauschalen aufgrund der Teuerung von 0,95 Prozent 98 665 000 Franken.

Für die Finanzplanjahre 2028–2030 ist bereits eine Teuerung von einem Prozent eingestellt.

3. Kantonsbeiträge

Dem Personal der Pädagogischen Hochschule Zug wird gemäss § 1 Abs. 2 PG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Zug (PH-Gesetz, PHG) vom 28. Februar 2013[6] der gleiche Teuerungsausgleich ausgerichtet wie dem Verwaltungspersonal, weshalb im budgetierten Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule Zug ebenfalls eine Teuerungszulage an das Personal von 0,20 Prozent eingerechnet ist.

Sowohl der Kantonsbeitrag (Pauschale) an die Gemeinden zur Finanzierung der schulergänzenden Betreuungsangebote gemäss § 43 Abs. 7 des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 als auch der Kantonsbeitrag an anerkannte Privatschulen für Zuger Schülerinnen und Schüler in der Höhe einer halben Normpauschale pro Schulkind gemäss § 78 Abs. 2 SchulG unterliegen dem gleichen jährlichen Teuerungsausgleich wie er gemäss Regierungsratsbeschluss auf die Jahresgehälter des Staatspersonals ausbezahlt wird.

Im Budget 2027 sind bereits 0,2 Prozent Teuerung für die Kostenbeiträge an die pädagogische Hochschule Zug, die Gemeinden und die anerkannten Privatschulen im Gesamtbetrag von 26 885 000 Franken enthalten. Zusätzlich sind somit 0,75 Prozent Teuerung für den vollen Ausgleich der Teuerung im Betrag von 275 000 Franken ins Budget 2027 aufzunehmen. Total

[4] BGS 412.31
[5] BGS 412.312
[6] BGS 414.41

betragen damit die Kantonsbeiträge aufgrund der Teuerung von 0,95 Prozent 27 160 000 Franken.

Für die Finanzplanjahre 2028–2030 ist bereits eine Teuerung von einem Prozent eingestellt.

4. Erneuerung von Leistungsvereinbarungen

Gestützt auf gesetzliche Grundlagen kann der Kanton Zug die Erfüllung öffentlicher Aufgaben mittels Leistungsvereinbarungen auf private Dritte übertragen. Für neu abzuschliessende oder per 2027 zu erneuernde respektive zu verlängernde Leistungsvereinbarungen ist vorgesehen, dass die Teuerungszulage für die Mitarbeitenden der privaten Leistungserbringer gemäss den jeweiligen Regierungsratsbeschlüssen für das Staatspersonal gewährt wird. Entsprechende Formulierungen werden in die neu abzuschliessenden oder zu erneuernden Vereinbarungen aufgenommen.

Es ist zurzeit noch nicht abschätzbar, wie sich die Teuerungszulage beim Personalaufwand betraglich auswirken wird. Auf eine Anpassung im Budget 2027 wird deshalb verzichtet. Gemäss § 23 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden[7] (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 werden jedoch die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Budget in der Jahresrechnung 2027 ausgewiesen.

Sollte die Gewährung der Teuerung zu wesentlichen Überschreitungen des jeweiligen Budgets führen, wird die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) entsprechend informiert.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der zusätzliche Aufwand im Budget 2027 für die Teuerungszulage und die Teuerung auf den Pauschalen beträgt 4 008 000 Franken und wird auf der Kostenstelle 5011 (Allgemeiner Personalaufwand für die Teuerungszulage) 1730 (Pädagogische Hochschule Zug) und 1740 (Amt für gemeindliche Schulen für die Normpauschale) eingestellt.

Der Ertragsüberschuss des Budgets 2027 nimmt deshalb von 290,7 Millionen Franken auf 286,7 Millionen Franken ab. Die Finanzplanjahre 2028–2030 bleiben unverändert.

[7] BGS 611.1

A	Investitionsrechnung	2027	2028	2029	2030
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	**Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)**				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	**Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)**				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	- Teuerungszulage Personal	800 000			
	- Kantonsbeitrag an PH Zug	11 371 000			
	- Normpauschale	97 932 000			
	- Kantonsbeiträge an die Privatschulen (1/2 Normpausch.)	2 514 000			
	- Kantonsbeiträge schul-ergänzende Betreuung (SEB)	13 000 000			
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	- Teuerungszulage Personal	3 800 000			
	- Kantonsbeitrag an PH Zug	11 522 000			
	- Normpauschale	98 665 000			
	- Kantonsbeiträge an die Privatschulen (1/2 Normpausch.)	2 541 000			
	- Kantonsbeiträge schul-ergänzende Betreuung (SEB)	13 097 000			
	effektiver Ertrag				

5.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Für die Gemeinden ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen aus diesem Beschluss. Praxisgemäss werden viele Gemeinden die Teuerungszulage des Kantons übernehmen.

6. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen folgende Änderungen im Budget 2027:

1. den zusätzlichen Aufwand für die Teuerungszulage Personal in Konto 5011.3010.54 von 3 000 000 Franken im Budget 2027 zu budgetieren;

2. den zusätzlichen Aufwand für die Normpauschalen in Konto 1740.3632.10 um 733 000 Franken im Budget 2027 zu erhöhen;

3. den zusätzlichen Aufwand für den Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule Zug in Konto 1730.3634.10, für den Kantonsbeitrag an die Gemeinden zur Finanzierung der schulergänzenden Betreuungsangebote (SEB) sowie den Kantonsbeitrag an die anerkannten Privatschulen in den Konti 5009.3632.10 und 5009.3635.10 um insgesamt 275 000 Franken im Budget 2027 zu erhöhen.

Zug, 20. Oktober 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

60/sl